**Verlagsförderung für Kärntner Verlage ⏐Richtlinien 2017**

Das Land Kärnten gewährt auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) und vorliegender Förderrichtlinien nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel Subventionen an Verlage.

Diese Förderrichtlinien berücksichtigen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (im Folgenden: AGVO).

1. **Förderziele**

Das Land Kärnten hat im Interesse des Landes und seiner Bewohner kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben.

Mit der in diesen Richtlinien geregelten Verlagsförderung des Landes Kärnten sollen in Kärnten ansässige Verlage unterstützt werden, die

* einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der sprachlichen sowie kulturellen Realität des Landes leisten und
* mit ihrer Arbeit und durch ihr qualitativ hochstehendes Programm in den Bereichen Belletristik, Essayistik oder Sachbücher aus Zeit- und Kulturgeschichte, bildender Kunst, Architektur, Musik oder Design dazu beitragen, das kulturelle Schaffen in Kärnten regional und/oder überregional sichtbar zu machen.

Das Land Kärnten geht davon aus, dass die Verlage die handelsüblichen Bedingungen (v.a. betreffend Honorarhöhe und -abrechnung sowie in urheberrechtlichen Angelegenheiten) und vertraglichen Normen, insbesondere gegenüber den verpflichteten AutorInnen einhalten und mit diesen einen fairen Umgang pflegen.

1. **Kriterien für die Förderung**
   1. Der Verlag muss eine mindestens dreijährige Verlagstätigkeit nachweisen können und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Nieder-lassung in Kärnten haben (Art. 1 Abs. 5 lit. a AGVO). Im vierten Jahr seines Bestehens ist ein Ansuchen möglich.
   2. Der Verlag muss mindestens in den letzten drei Jahren vor dem Ansuchen sowie für das laufende Jahr eine jährliche Mindestanzahl an Neuerscheinungen von drei Publikationen pro Jahr (davon zwei belletristische Publikationen) nachweisen können.
   3. Der Verlag muss über professionelle Strukturen verfügen. Diese sind insbesondere durch ISBN-Nummern der Publikationen, Verlagsauslieferungen im deutsch-sprachigen Raum, Teilnahme an Buchmessen und geeignete Vertriebssysteme sowie die Betreuung von AutorInnen (z.B. Veranstaltungen wie Buchpräsentationen, Lesungen für und mit AutorInnen) nachzuweisen.
   4. Der Verlag muss seit mindestens drei Jahren wenigstens eine/-n sozial-versicherte/-n Mitarbeiter/-in beschäftigt haben. Dies gilt auch für das Ansuchen des laufenden Jahres.
2. **Europarechtliche Vorgaben (AGVO)**
   1. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
   2. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Z. 18 AGVO.
   3. Gemäß der in Art. 8 AGVO geregelten Kumulierungsvorschriften sind hinsichtlich der in Art. 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen und der in Art. 53 AGVO festgelegten Beihilfehöchstintensitäten die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.
3. **Fördergegenstand/Förderbare Kosten**
   1. Förderbare Kosten sind:

* AutorInnenhonorare
* Kosten für professionelles Textlektorat
* Übersetzungskosten
* Kosten für besondere grafische Gestaltung (z.B. Cover, Layout)
* Kosten für Vertriebsmaßnahmen, wie insbesondere Buchpräsentationen,

Teilnahme an Buchmessen, Lesungen, Veranstaltungen.

* 1. Nicht förderbar sind: Druckkosten

1. **Förderung**
   1. Als Berechnungsgrundlage für die jeweilige Förderung wird nachstehend angeführter Aufteilungsschlüssel herangezogen:

Basis ist die Anzahl der erfüllten Kriterien.

Erfüllung der Kriterien 2.1. – 2.4. bedeutet Kategorie 1 = Faktor 1,00

Erfüllung der Kriterien 2.1. – 2.3. bedeutet Kategorie 2 = Faktor 0,75

Erfüllung der Kriterien 2.1. – 2.2. bedeutet Kategorie 3 = Faktor 0,50

Kleinste gemeinsame Berechnungseinheit: 0,25

* 1. Die Errechnung der konkreten maximalen Fördersumme erfolgt anteilig zu der für die Verlagsförderung im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen Gesamtfördersumme.

Die für die Verlagsförderung zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme beträgt für das Jahr 2017 € 52.000,--.

* 1. Auf die Gewährung einer Verlagsförderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1. **Ausschluss von Förderung**
   1. Verlage, die nicht mindestens die Kriterien 2.1. und 2.2. erfüllen, wie insbesondere Druckkostenzuschuss- bzw. Selbstkosten-/Selbstzahlerverlage und dergleichen, können nicht über die Verlagsförderung nach diesen Richtlinien gefördert werden. Für diese besteht die Möglichkeit, wie bisher, um Einzeltitelförderung anzusuchen.
   2. Im Falle der Gewährung einer Verlagsförderung für Kärntner Verlage ist für jenes Kalenderjahr, in welchem diese zuerkannt wird, die Gewährung einer Einzeltitel-förderung ausgeschlossen und umgekehrt.
   3. Publikationen, die in einem Verlag erscheinen, der bereits die Verlagsförderung für Kärntner Verlage erhält, können grundsätzlich nicht gesondert gefördert werden.
   4. Buchankäufe sind nicht Bestandteil der Verlagsförderung für Kärntner Verlage.[[1]](#footnote-1)
2. **Antragstellung und Verfahren** 
   1. Der Förderantrag muss vor Beginn des zu fördernden Vorhabens gestellt werden.
   2. Förderansuchen sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Förderantragsformular für Kulturförderungen zu richten an:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport

Unterabteilung Kunst und Kultur

Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Email: [abt6.kultur@ktn.gv.at](mailto:abt6.kultur@ktn.gv.at)

* 1. Die Einreichfrist für das Jahr 2017 endet am **30. April 2017.**
  2. Die Abwicklung der Subvention sowie Art und Umfang der Förderungen erfolgt im Übrigen nach dem K-KFördG 2001 und seinen Besonderen Bestimmungen in § 5. Die Regelung der Auszahlungsmodalität (z.B. Gesamtbetrag oder Teilzahlungen, Zahlungstermin) bleibt dem Land Kärnten als Förderungsgeber vorbehalten.

1. **Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung**
   1. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt durch die Vorlage einer vollständigen und rechnerisch nachvollziehbaren **Abrechnung** der **gewährten Subvention** unter Anschluss geeigneter urkundlicher Nachweise über die ausschließliche widmungsgemäße Verwendung dieser Subvention, insbesondere:

* Originalrechnungen und Einzahlungsbelege für die Herausgabe der dieser Richtlinie zugrunde gelegten Buchanzahl (z.B.: AutorInnenhonorare, Lektorats-kosten, Übersetzungskosten) und entsprechende Belegexemplare der geförder-ten Publikationen;
* Gehaltsauszahlung bzw. Entgeltnachweis des/der beim jeweiligen Verlag beschäftigten Mitarbeiters/-in;
* Ausgabennachweis für Maßnahmen des Vertriebssystems und der AutorInnen-betreuung (z.B.: Kosten für die Teilnahme an Buchmessen, Kosten für Veranstal-tungen und Lesungen für und mit AutorInnen, Kosten für Buchpräsentationen).

Die Abrechnung muss alle geförderten Bereiche betreffen.

* 1. Das Signet bzw. Logo "Land Kärnten Kultur" ist als Nachweis der Förderung durch das Land Kärnten auf allen in Zusammenhang mit der Förderung stehenden Publikationen sowie auf der Homepage des Verlags auszuweisen und im Zuge des Verwendungsnachweises durch die Einbringung geeigneter Belegexemplare (drei Buch-Publikationen, Werbemittel wie Plakate, Einladungen, Programme, etc.) nachzuweisen.
  2. Wenn bei der Erbringung des Verwendungsnachweises nicht nachgewiesen werden kann, dass alle erforderlichen Kriterien erfüllt worden sind, (z.B. die Herausgabe der erforderlichen Mindestanzahl an Neuerscheinungen ist nicht möglich gewesen) hat eine (anteilige) Rückzahlung der Förderung samt 7% Zinsen zu erfolgen. Eine Verlagsförderung im unmittelbar darauf folgenden Jahr ist dann nicht möglich.
  3. Die Verpflichtung des Landes Kärnten zur Auszahlung einer bereits zugesagten Verlagssubvention als Ganzes oder in Teilbeträgen erlischt ab dem Tag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Subventionswerbers, im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle der Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens.
  4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des K-KFördG 2001.

1. **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

Das Landes Kärnten ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen und zur Abwicklung der Förderung berechtigt, insbesondere

1. zur Überprüfung der Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit sämtlichen in das Projekt eingebundenen Finanzierungs- und Förder-partnern auszutauschen;
2. zur Beurteilung einzelner Fragen projektbeschreibende und personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Personen weiterzugeben, die nicht den ansuchenden Verlagen angehören, aber eine gesetzlichen oder beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich des zu beurteilenden Projekts in keinem direkten Wettbewerb mit dem Förderungswerber stehen;
3. Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungs-programmen zu ermitteln, verarbeiten, drucken, zum Zwecke der Information, Evaluierung, Prüfung an politische Referenten, Kärntner Landtag, Kontrollinstanzen des Landes Kärnten zu übermitteln oder löschen zu lassen.

Im Übrigen wird auf § 19 K-KFördG 2001 verwiesen.

1. **Evaluierung**

Nach Ablauf des Kalenderjahres 2017 erfolgt eine Gesamtevaluierung der nach diesen Richtlinien erfolgten Förderungsvergabe auf Basis der dabei erhobenen Daten (z.B. Anzahl der geförderten Verlage, Anzahl der geförderten Buchprojekte, -präsentationen etc.) Das Evaluierungsergebnis soll als Entscheidungsgrundlage für die künftige Verlagsförderung des Landes dienen.

1. Buchankäufe unterliegen dem Erlass der Landesamtsdirektion, Zahl: 01-ALLG-26/6-2013, wonach die Anschaffung von „Sachpreisen etc.“ ab sofort in den Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion fällt. [↑](#footnote-ref-1)